



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH OS 37 (S. 12-14)
Titel	Verordnung über die Ausführung von Rodungen des außerordentlichen Meliorationsprogrammes des Bundes.
Ordnungsnummer	
Datum	11.02.1943

[S. 12] Der Regierungsrat,

auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion und gestützt auf den Bundesratsbeschluß über außerordentliche Bodenverbesserungen zur Vermehrung der Lebensmittelerzeugung vom 11. Februar 1941/24. März 1942, die Verfügung des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements über die Durchführung der fünften Mehranbauetappe vom 8. September 1942 und das Kreisschreiben des eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartements betreffend außerordentliche Bodenverbesserungen vom 6. Oktober 1942,

beschließt: // [S. 13]

§ 1. Der Regierungsrat kann zur Durchführung von Bodenverbesserungen im Interesse der Landesversorgung zwangsweise Rodungen im Nichtschutzwald anordnen.

§ 2. In teilweiser Abänderung des kantonalen Gesetzes betreffend die Förderung der Landwirtschaft vom 24. September 1911 und der §§ 35 und 36 des Gesetzes betreffend das Forstwesen vom 28. Juli 1907 ist die Direktion der Volkswirtschaft ermächtigt:

- a) Die Durchführung von Teilentwässerungen, die in Verbindung mit einer Rodung notwendig werden, zwangsweise anzuordnen. Voraussetzung ist dabei, daß der Anschluß an bestehende Vorflutkanäle möglich ist, oder daß die notwendige Vorflut ohne große Kosten geschaffen werden kann;
- b) bestehende Flurstraßen und Flurwege für Neuland aus Rodungen oder Meliorationen zwangsweise dienstbar zu machen, deren zweckentsprechende Verlegung oder nötigenfalls die Neuanlegung von Flurstraßen zu verfügen und das hiefür erforderliche Land zu beanspruchen;
- c) Grenzregulierungen gerodeter Waldgrundstücke unter Einbeziehung des umliegenden Kulturlandes nötigenfalls zwangsweise anzuordnen; ebenso den Umtausch von Neuland unter sich oder unter Einbeziehung benachbarter Grundstücke zu verfügen;
- d) Grenzregulierungen teilweise gerodeter Waldgrundstücke unter Einbeziehung benachbarter Waldparzellen nötigenfalls zwangsweise anzuordnen;
- e) den Verkauf von Parzellen öffentlicher Waldungen zu bewilligen.

§ 3. Verfügungen im Sinne von § 2 können erfolgen ohne Rücksicht auf die Zustimmung einer Mehrheit der Grundbesitzer und ohne Rücksicht auf die Größe des Areals dieser Grundbesitzer.



§ 4. Für die Zusicherung der Staats- und die Vermittlung der Bundesbeiträge nach dem außerordentlichen Meliorations- // [S. 14] programm des Bundes für Rodungen und ergänzende Meliorationen gemäß dieser Verordnung ist die Direktion der Volkswirtschaft zuständig.

§ 5. Die Direktion der Volkswirtschaft ist zuständig zur Anordnung der gemeinschaftlichen Bewirtschaftung oder Verpachtung mehrerer benachbarter gerodeter Waldgrundstücke gemäß Artikel 11 des Bundesratsbeschlusses vom 11. Februar 1941/24. März 1942.

§ 6. Werden mehrere Grundeigentümer durch Verfügungen nach § 2 dieser Verordnung betroffen, so bilden sie kraft dieser Verordnung eine öffentlichrechtliche Genossenschaft. Der Gemeinderat bezeichnet eines seiner Mitglieder als Präsidenten der in der Regel dreigliederigen Ausführungskommission. Ist die Kommission innert zehn Tagen nach Anordnung der Maßnahme nicht gebildet oder erfüllt sie die ihr obliegenden Verpflichtungen nicht, so bestellt die Direktion der Volkswirtschaft einen Beauftragten, der an Stelle der Organe für die Genossenschaft verbindlich handelt.

§ 7. Rekurse gegen die Verfügungen der Volkswirtschaftsdirektion sind innert zehn Tagen dem Regierungsrat einzureichen. Dieser entscheidet in der Regel nach Anhörung des landwirtschaftlichen Schiedsgerichtes.

Streitigkeiten über vermögensrechtliche Ansprüche der Beteiligten unter sich oder an die öffentlichrechtliche Genossenschaft entscheidet das landwirtschaftliche Schiedsgericht nach dem im Landwirtschaftsgesetz vorgesehenen Verfahren.

§ 8. Diese Verordnung tritt mit der Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft.

Zürich, den 11. Februar 1943.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Präsident:

Henggeler.

Der Staatsschreiber:

Dr. Aepli.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/08.09.2015]